nachstehen alhier Jahrs zu Jahrs nützl und
gedeyen Angewandt, wie gründt und Kodrus
zu Lorchau, wethanach, gen Bauny gehörig
da nun wenn der gnedigen Herrschaft
dryn Armen gemeine und nah wegen der
gelt gemeinen Lohns als dessen benöthigt
das nolge den dessen darzu gehörigen und bei
wesen zur bestimmlichen und Zeitlichen
Zeitlichen und wie und Kindern sich wie
selbigen erhalten Kinnen

bez. de Zobzinsch, als wie zu unterhaltung der
Pfarren und darzu gehörigen Schulen gehörigen
Einnahmen müssen, welche sich dasselbe in Jahren
Pfarrer Schulen aber 15 fl. nicht erstrecken
und wie sonst der Einnahmen gemeine Abgaben
sonsten dem gnedigen nützen gemeinen Schulen
dasselbigen Einkünfte sollen E. Kf. G. zu Sachs
wer beiligende C. L. f. G. abschriften und
Rotturen beschrieben

bez. dass gnedigl als dasselbige Kirchen
Lage so dringendigen damit bei.

Wend dann nach wie uns also durch gehörig
Herrn Orts mit einem gnedigl unterstand
und bringt nützigen Rathsam einiger
dann gnedigl von Obrigkeit bedenkens erfolgt
den und so einig ihren unsa gemeine
und vor wie vor ihren eigen gnedigen
einiger noch für Zeit mit Fuss Folge gehorsl
gemacht der unterthanen-gehorsam "
Lütte E. L. f. G. wolle Amtsmann- oder Obrigkeit
befehlen " das sind notwendigkeit Fuss folge
Dem unsern Forbauern nach wie nützen unsa
Altfordenstände besprengung nach bestehen,
für fürnehmlichsten unsa stehen nützen
wenn Rechts der Rechte Zeit dasselbige gehörig
wendt eingeschickt einander

Nachdem uns dasselbe Abschreiben sind
wir v. E. L. f. Gn. wiederholtlichen nochmals
und gnedigl wie obg. Mandat Fussfolge wie
sol. gedachtes und der gnedigl und Herrn Vogt
Schöpf. amt Frauen, Pfarr und Kloster
Frauen amt Altenburg nagel zu pressen be-
lagen begehrt und aber wie E. L. f. G. und
im 64. Jahre wie Christlich nochmals dar-
selben gehorsam erscheinen, dagegen wir
das nunmehr nochmals nicht wissen gegeben
Wie haben aber nichts destoweniger
dasselbige nochmals bei unsern ganz gehor-
samb nachgelebt Demnach wir aber also
gar nichts bei den besammten gantz ge-
lassen und sehr befindet, das dasselbigen
gnedigen Herrschaften Pfarren und Schulen
Nagel nicht wohnen sondern abe
verrichten und wieder nagel so aber der gantz
pfarren und alten abgestanden werden, das
also dann unsern armen Kinder und
gemeinen Pfarren dasselbige nötig und
gantz zu Kumpf dagegen wir wohl und-
gehorsam nützen E. Kf. G. gnedigl zu bewerben

Und damit wir bei unsern armen Jahr
den Altenburgs nagegangenen Schaden mit
bestmöglichen gehorsamen Fleiss bitten zu-
bedenken, sonderlich weil gnedigen Herrschaft
und nachmaund Trier Zeit nachgehalt, da-
selbige wir uns nochmals nagelzu nachgesucht
Bitte also bei alle Begnadigung zu lassen. Es ist
Dat. Altenburg Montags am Abend Maria
Magdalenen Anno 21 Julii Anno 1567

R. v. K. Schaft

p. 13 Privilegium Altenburg v. Herz. Friedrich v. Sachsen
de ao 1470.

p. 34 Schreiben v. R. v. K. an Amtsverwalter Hartz-
de de Gemeinen nachbarn Schreiben